



Merkblatt Anerkennung der sechsmonatigen betrieblichen Erfahrung



1. Rechtliche Grundlage

Gestützt auf Art. 46 Abs. 1 der Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003 sehen die Reglemente des EHB neben der fachlichen und der berufspädagogischen Bildung eine betriebliche Erfahrung im Umfang von 6 Monaten vor. Diese gesetzliche Bestimmung gilt für alle Lehrbefähigungen der schulischen Grundbildung und der Berufsmaturität.

2. Ziel der betrieblichen Erfahrung

Die betriebliche Erfahrung dient dem bewussten und persönlichen Kennenlernen der Berufswelt und ist Voraussetzung für das tiefere Verständnis der betrieblichen Prozesse sowie der Arbeits- und Berufswirklichkeit der Lernenden.

Weiter schafft sie Anknüpfungspunkte, um den Lehrstoff praxisbezogen zu vermitteln.

3. Anerkannte Tätigkeiten

Es ist zu unterscheiden zwischen betrieblicher und beruflicher Erfahrung. Anerkannt werden ausschliesslich Tätigkeiten, die innerhalb eines ausserschulischen Arbeitsverhältnisses geleistet wurden und nachgewiesen werden können. Arbeit in Betrieben, die selber Lernende ausbilden, kann in besonderem Mass zum Verständnis der Zielgruppe beitragen, ist aber keine rechtliche Voraussetzung.

Angerechnet werden Anstellungen, die nach der obligatorischen Schulzeit eingegangen wurden. Betriebliche Ausbildungen (z. B. berufliche Grundbildungen) zählen ebenfalls als betriebliche Erfahrung.

Besondere Fälle

Bedingt anerkannt werden:

- Selbstständiger Erwerb wird angerechnet, sofern er in einem betrieblichen Umfeld erfolgt
- Unentgeltliche Freiwilligenarbeit in einer betriebsähnlichen Institution kann mit bis zu 3 Monaten angerechnet werden
- Zivildienst kann nur angerechnet werden, wenn es sich um einen Einsatz in einem Betrieb handelt (z. B. Spital, Pflegeheim)

Nicht anerkannt werden:

- Pädagogische Tätigkeiten wie beispielsweise Stellvertretungen als Lehrperson und /oder Betreuungstätigkeiten in pädagogischen Institutionen sowie weitere Erziehungserfahrungen (z. B. Pfadi, die Führung einer Vormundschaft oder pädagogische Tätigkeiten im Rahmen des Zivildienstes)
- Militärdienst
- Familienarbeit

Im Zweifelsfall entscheidet das EHB über die Anerkennung der Tätigkeit.



4. Erbringung des Nachweises

Die sechsmonatige betriebliche Tätigkeit kann mehrere Arbeitsverhältnisse umfassen und aus Voll- und Teilzeitanstellungen zusammengesetzt sein. Die Anstellungen müssen insgesamt nach Abzug der Ferien mindestens 900 Stunden belegte Arbeit umfassen, d. h. ungefähr 107 vollzeitliche Arbeitstage. Bei teilzeitlicher Arbeitstätigkeit ist die Anzahl Arbeitstage entsprechend den durchschnittlichen Stellenprozentsätzen umzurechnen. Die betriebliche Erfahrung muss nicht an einem Stück absolviert werden.

Einzureichen sind:

- Die Selbstdeklaration, dass die 900 Stunden geleistet worden sind.
- Ein Arbeitszeugnis oder eine Arbeitsbestätigung des Arbeitsgebers pro Tätigkeit (Kopien). Die Art der Tätigkeit und das geleistete Arbeitspensum müssen daraus eindeutig ersichtlich sein.

Die Belege zur betrieblichen Erfahrung gehören zum Anmeldungsossier. Ohne diese Belege dann das Anmeldungsossier nicht behandelt werden.

Die Unterlagen werden geprüft und anschliessend wird den Studierenden der Anerkennungsentscheid des EHB mitgeteilt. Gegen einen Negativentscheid kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet bei der Direktion EHB, Kirchlindachstrasse 79, Postfach, 3052 Zollikofen, rekuriert werden.

Studierende Diplomstudiengänge DBKU / DHF / DABU

Die einzureichenden Unterlagen sind zusammen mit der Anmeldung zu senden an:

EHB
Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung
Sekretariat Ausbildung
Kirchlindachstrasse 79
3052 Zollikofen

Auskunft und Beratung:

DBKU / DHF-Studiengang: Christine Eggimann,
Christine.Eggimann@ehb.swiss, 058 458 27 14

DABU-Studiengang: Angela Brünisholz,
Angela.Bruenisholz@ehb.swiss, 058 458 27 25

Studierende Zertifikatsstudiengänge ZBKU/ZHF

Die einzureichenden Belege sind zusammen mit der Anmeldung zu senden an:

EHB
Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung
Frau Karin Zurbuchen
Kirchlindachstrasse 79
3052 Zollikofen

Auskunft und Beratung:

ZBKU/ZHF-Studiengang: Talitha von Niederhäusern,
talitha.vonniederhaeusern@ehb.swiss,
058 458 27 34



Zertifikatsstudiengänge „Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit integrierter berufspädagogischer Qualifikation“

Studierende Pädagogische Hochschule Bern

Das Gesuch um Anerkennung kann frühestens nach erfolgter Immatrikulation gestellt werden.

Einreichfrist spätestens:

- 31. März (fürs Frühjahrssemester)
- 30. September (fürs Herbstsemester)

Sobald die Bedingungen erfüllt sind, reichen die Studierenden die Unterlagen (an der PH Bern werden keine Lohnausweise angenommen) für den Nachweis der betrieblichen Erfahrung ein bei:

Pädagogische Hochschule Bern
Institut Sekundarstufe II
Fabrikstrasse 8
3012 Bern

Auskunft und Beratung:

Studienberatung Institut Sekundarstufe II,
studienberatung.is2@phbern.ch

Wichtiger Hinweis:

Studierende der PH Bern, die nachträglich das Zertifikat erlangen möchten, reichen den Antrag direkt beim EHB ein:

ausbildung@ehb.swiss.

Das nachträgliche Ausstellen des Zertifikats ist kostenpflichtig und wird mit CHF 150.- in Rechnung gestellt.

Studierende Pädagogische Hochschule Thurgau

Die einzureichenden Unterlagen sind zusammen mit der Anmeldung zu senden an:

Pädagogische Hochschule Thurgau
Institut Sekundarstufe II
Frau Tanja Casutt
Unterer Schulweg 3
Postfach
CH-8280 Kreuzlingen

Auskunft und Beratung:

Die Studienberatung des Studienganges Sekundarstufe II der PH TG erteilt Auskunft und berät die Studierenden.

Studierende Universität Freiburg

Die einzureichenden Unterlagen sind zusammen mit der Anmeldung zu senden an:

Universität Freiburg
Lehrerinnen und Lehrerausbildung
für die Sekundarstufe II
Frau Anne Mottini-Lanz
Rue de Faucigny 2
1700 Freiburg

Auskunft und Beratung:

Die Studienberatung des Studienganges Sekundarstufe II der Universität Freiburg erteilt Auskunft und berät die Studierenden.

15.02.2019, EHB